

Niederschrift

über die 30. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 21. September 2016

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Ferber und Lenk fehlten entschuldigt.

Ferner war anwesend: VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.25 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 29.06.2016 und am 27.07.2016

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Sitzung am 29.06.2016 zu genehmigen.

Der Stadtrat beschloß mit 9:6 Stimmen, die Niederschrift über die Sitzung am 27.07.2016 nicht zu genehmigen, nachdem einige von den Stadtratsmitgliedern Laumeister und Salvenmoser vorgebrachte Änderungswünsche nicht berücksichtigt wurden.

3. Bauleitplanung „Weidenhecken“

3.1 Änderung des Flächennutzungsplanes - Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Industriegebietes „Weidenhecken“ hat in der Zeit vom 13.06.-14.07.2016 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet um einige redaktionelle Ergänzungen und Änderungen der zeichnerischen Darstellung zur Steigerung der Übersichtlichkeit.

Es wird empfohlen, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auf Ebene des Bebauungsplanes zu regeln.

Durch die vorgesehene Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet sei mit erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu rechnen. Es besteht ein Bedarf an konkreten und verbindlichen Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung.

In wasser- und bodenschutzrechtlicher Hinsicht sei die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluß:

Die redaktionellen Änderungen werden in den Planentwurf eingearbeitet.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entfällt.

Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise werden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde und wird an den jeweiligen Verfahren beteiligt.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Es sei zu prüfen, ob die geplanten Anschlüsse an die bestehenden Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich sind. Ggf. sei vor einer Bebauung des Gebietes eine Anpassung der Anlagen vorzunehmen.

Im Planungsbereich befinde sich der früher für die Trinkwasserversorgung genutzte „Reifenbergbrunnen“. Für den Brunnen bestehe zwar kein Wasserrecht, aber es sei zu klären, was mit dem Brunnen in Zukunft geschehen soll. Soweit ein Fortbestand angestrebt werde, sei eine Einbindung in die weitere Bauleitplanung, z.B. Rücknahme der Baugrenzen, erforderlich oder es sei ein fachgerechter Rückbau des Brunnens vorzunehmen.

Südlich der St 3259 fließe der Roßgraben, ein Gewässer 3. Ordnung. Die Planung sehe im Gewässerbereich öffentliche Grünfläche vor, es werde jedoch für notwendig erachtet, auch den Gewässerverlauf in die Planung mit aufzunehmen.

Beschluß

Für den Anschluß des Gebietes an das Wasserversorgungs- und das Entwässerungsnetz der Stadt liegen entsprechende Untersuchungen und Vorplanungen vor, die mit dem WWA abgestimmt werden.

Der Brunnen wird zurückgebaut, weil eine Nachfrage nach Brauchwasser nicht absehbar ist und der vorsorgliche Ausbau eines eigenen Brauchwassernetzes wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Der Gewässerverlauf wurde bereits in die Planung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Bayernwerk AG

Das Bayernwerk bittet ebenfalls um einige redaktionelle Änderungen (z.B. genaue Firmenbezeichnung)

Beschluß

Der Anregung wird gefolgt

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Amt weist darauf hin, dass Änderungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Größe der jeweiligen öffentlichen Flächen, Veränderungen in der Wertermittlung der Bodenwerte nach sich ziehen können.

Beschluß

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Klingenberg

Es sei zu prüfen, inwieweit die Gewerbebetriebe und insbesondere die Wohngebiete auf der Gemarkung Trennfurt immissionsschutzrechtlich und in Hinblick auf die Festsetzungen nach der Störfallverordnung betroffen sind.

Durch die geplante zulässige Gebäudehöhe bis maximal 18 m über Gelände entsteht eine direkte Einwirkung für Licht, Luft und Raum auf die Wohnbebauung der Gemarkung Trennfurt. Zu beachten sei insbesondere die Topographie des Geländes. Hier ergebe sich im Quartier 6 in der Süd-Westlichen-Ausrichtung eine zulässige Gebäudehöhe von ca. $150 + 18 = 168$ ü.NN. Die zulässige Gebäudehöhe in den Quartieren 6 + 8 + 10 sei signifikant zu reduzieren.

Um die eigenen Einwohner zu schützen, werde zwingend darauf hingewiesen, dass in den Quartieren 6 + 8 + 10 kein Nachtbetrieb (22.00 bis 6.00) von Seiten der Stadt Klingenberg toleriert werden kann.

Deshalb stelle sich insbesondere die Frage der Konzeption des Bebauungsplanes gerade im südlichen Bereich Mindestgrößen der Baugrundstücke von 2.500m² festzulegen. Dies sei als Empfehlung an die Kollegen im Stadtrat zu verstehen, da gerade große Betriebe auf Schichtdienst angewiesen sind.

Zur Sicherstellung eines weitgehenden Hochwasserschutzes für die Bebauung zum Roßgraben hin, seien die Höhen von Lagerflächen und Gebäudeöffnungen jeweils 0,50 m über dem Niveau der Staatsstraße anzuordnen. In den Bebauungsplan sei eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen.

Das Gewässerbett des Roßgrabens sei über weite Strecken mit Betonschalen ausgelegt. Es sei anzustreben, das Gewässer in naher Zukunft wieder in einen naturnahen

Zustand überzuführen. Damit für eine Renaturierung ausreichend Fläche zur Verfügung stehe, sei ein mindestens 10 m breiter Streifen für das Gewässer und die Gewässerentwicklung auszuweisen. Der Bebauungsplan sei dahingehend zu ergänzen.

Die Auswirkungen auf die Bestandsbebauung auf der Gemarkung Trennfurt seien wohl nicht untersucht worden. Dies sei nachzureichen. Ggf. erforderlicher Hochwasserschutz der Bestandsbebauung und Renaturierungsmaßnahmen des Roßgrabens seien vor Umsetzung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Beschluß

Die Einwendung hinsichtlich weiterer immissionsschutzrechtlicher Untersuchungen wird zurückgewiesen. Die entsprechenden Festsetzungen sind in enger Abstimmung mit dem LRA Miltenberg getroffen worden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Ortsteils Trennfurt ist nicht zu erwarten.

Die Einwendung hinsichtlich der Gebäudehöhen wird zurückgewiesen. Angesichts der Abstände zwischen der Bebauung im Stadtteil Trennfurt und im geplanten Industriegebiet von wenigstens 50 m sind Beeinträchtigungen der Wohnbebauung ausgeschlossen. Diese ist durch die vorhandenen Betrieb WIKA und Dekoramik in erheblich höherem Maße belastet.

Die Forderung zum Roßgraben wird zurückgewiesen. Die Situation des Roßgrabens wird durch den Bebauungsplanentwurf nicht verändert. Zudem ist fraglich, ob angesichts der Nähe der St 3259 Süd ausreichend Flächen zur Verfügung stehen würden. Etwaige Renaturierungsmaßnahmen sind nicht Teil der derzeitigen Bauleitplanung.

Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG fordert die Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes am weiteren Verfahren.

Daneben werden ausführliche Hinweise zur Duldungspflicht der bahnbedingten Emissionen, zum Verbot von Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs, zum Abstand von Bepflanzungen, zur Entwässerung der Bahneinrichtungen etc. vorgebracht.

Beschluß

Das Eisenbahnbundesamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

3.2 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beschlußfassung zur nochmaligen Auslegung

Der Stadtrat beschloß, den ergänzten Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes nochmals öffentlich auszulegen.

3.3 Aufstellung des Bebauungsplanes - Ergebnis der Öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenhecken“ hat in der Zeit vom 13.06.-14.07.2016 öffentlich ausgelegt. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Als gemeindliche Satzung enthalte der Bebauungsplan neben der Planzeichnung auch einen Textteil. Dieser sei zweckmäßig folgendermaßen zu gliedern:

- Präambel (In der Präambel seien der Satzungsbeschluß der Gemeinde und die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans und der Festsetzungen aufzuführen.)
- Festsetzungen durch Text und Planzeichen.
- Kennzeichnungen.
- Nachrichtliche Übernahmen.
- Hinweise.

Der Planentwurf sei entsprechend zu überarbeiten:

Vorgeschlagen werden einige redaktionelle Änderungen, insbesondere geänderte Platzierung von Textabschnitten.

Beschluß

Um eine unnötige Überfrachtung des Bebauungsplanes zu vermeiden, sollte an der jetzigen Aufteilung festgehalten werden. Die Aufzählung der Rechtsgrundlagen soll entfallen, da sie ohnehin nicht abschließend sein kann und die angegebenen Rechtsstände stetig verändert werden. Der Satzungsbeschuß ist in den Verfahrensvermerken dokumentiert.

Die vom Landratsamt empfohlene Verschiebung verschiedener Textpassagen in die jeweilige Rubrik wird eingearbeitet.

Zur besseren Lesbarkeit des Plans und zum besseren Verständnis wird empfohlen, die Emissionskontingente in die Nutzungsschablone aufzunehmen. Die Quartiere 6 und 8 seien durch eine Perlenschnur zur Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente unterteilt. Im Planteil sei dies auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Es wird empfohlen, evtl. eigene Quartiere mit eigener Nutzungsschablone festzusetzen.

Beschluß

Da im Planteil bereits viele Informationen enthalten sind, wird empfohlen an der jetzigen Darstellung festzuhalten, zumal je Quartier bis zu vier Emissionskontingente darzustellen wären. Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung müßte auch mit einer weiteren Nutzungsschablone beibehalten bleiben, da die einzelnen Gebiete sonst nicht klar definiert werden können.

Die Quartiere mit unterschiedlichen Kontingenten erhalten differenzierte Bezeichnungen (z.B. Quartier 6a)

Aufgrund der Größe des Plans und der Vielzahl von Regelungen seien die Darstellungen, insbesondere die der verschiedenen Linien, schwer zu unterscheiden:

Insbesondere die Darstellung der Perlenschnur zur Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente, die Linien der Hauptversorgungs- und Entwässerungsleitungen oberirdisch bzw. unterirdisch sowie die Linie, die den Bereich ohne Ein- und Ausfahrt kennzeichnet, seien in der Legende schwer zu unterscheiden und im Planteil kaum zu erkennen.

Ebenso wäre eine bessere unterschiedliche farbliche Darstellung zwischen privater und öffentlicher Grünfläche vorteilhaft.

Die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Trennfurt sei ebenfalls schlecht erkennbar. Sie sei deutlicher darzustellen und auch in der Legende zu erläutern.

Beschluß

Der Bebauungsplan hat sich an die Festsetzungen der Planzeichenverordnung –PlanzV 90- orientiert. Daran sollte auch festgehalten werden.

Die Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen seien nicht eindeutig geregelt.

In der Schnittzeichnung A-A sei die talseitige Wandhöhe von 6,00 m zu berichtigen.

Beschluß

Folgende Formulierung sollte in die Legende zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zulässige Wandhöhe:

Wandhöhe talseitig bis max. 12,00 m über talseitig gewachsenem Gelände (Art. 6 Bay-BO) für die gewerbliche Teilfläche im nordöstlichen Geltungsbereich.

Wandhöhe talseitig bis max. 10,00 m über talseitig gewachsenem Gelände (Art. 6 Bay-BO) für die gewerbliche Teilfläche im südwestlichen Geltungsbereich.

~~Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der zulässigen Wandhöhe für technisch bedingte Teile von Produktionsanlagen zugelassen.~~

Höhe baulicher Anlagen:

Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (OK Dachhaut) bis 18,00 über talseitigem gewachsenem Gelände (Art. 6 BayBO) für die gewerbliche Teilfläche im nordöstli-

chen Geltungsbereich.

Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (OK Dachhaut) bis 14,00 über talseitigem gewachsenem Gelände (Art. 6 BayBO) für die gewerbliche Teilfläche im südwestlichen Geltungsbereich.

Als oberer Abschluss (= max. zulässige Gesamthöhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).

~~Als Ausnahme gemäß § 31 (1) kann eine Überschreitung der in der Plankarte jeweils festgesetzten maximalen Gesamthöhe durch Dachaufbauten für Maschinen-/ Technikräume, Lüftungsanlagen Fahrstühle sowie durch bauliche Anlagen für gewerbe-/ Industriennutzungen mit betriebsbedingt notwendigen besonderen Höhenanforderungen (z.B. Schornsteine, Kranbahnen o.ä.) um bis zu 8 m zugelassen werden.~~

Nach diesem Vorschlag wird bewußt auf das Einräumen von Ausnahmen für bestimmte Betriebseinrichtungen verzichtet, weil eine derartige Regelung zu Schwierigkeiten im Vollzug führen würde. Insbesondere die Beurteilung, ob eine Anlage betriebsbedingt notwendig ist, wäre mit Unsicherheiten verbunden. Soweit tatsächlich im Einzelfall zusätzliche Aufbauten notwendig sind, können diese ggf. durch Befreiungen ermöglicht werden.

Nachdem die absoluten Gebäudehöhen definiert sind, ist eine Festsetzung hinsichtlich einer höchstzulässigen Dachneigung überflüssig. Dies würde ggf. sinnvolle Dachgestaltungen (z.B. Sheddächer) erschweren oder ausschließen.

Der zwischenzeitlich auf Fl.Nr. 9379 von der Stadt Würth errichtete Löschwasserbehälter von 200 m³ Fassungsvermögen sei in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Ebenso sei die im Quartier 9 auf Fl.Nr. 9358 bereits bestehende Bebauung im Bebauungsplan einzutragen.

Die Baugrenzen im Quartier 9 und 10 seien nicht vollständig vermaßt.

Beschluß

Der Löschwasserbehälter und der Betrieb Schork werden in den Planentwurf aufgenommen.

Die Bemaßung der Baugrenzen wird ergänzt.

Im Planentwurf seien von der Biotopkartierung des LfU erfaßte Flächen mit Kennnummer dargestellt. Die Darstellung erfolge im Planteil durch eine (dicke) schwarze Linie, in der Legende werde sie in rot erläutert. Die Darstellung reiche über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus.

Außerhalb des Geltungsbereichs sei eine Darstellung der Biotopflächen nicht zwingend notwendig. Wenn die Biotopflächen dennoch aufgenommen werden sollten, sei darauf zu achten, dass Legende und Planteil übereinstimmen.

Beschluß

Die von der Biotopkartierung erfaßten Flächen werden sowohl im Planteil als auch in der Legende einheitlich mit einer roten Linie dargestellt.

Die über den Geltungsbereich hinausreichende Darstellung ist nicht zwingend erforderlich, dient jedoch der Übersichtlichkeit und wird daher beibehalten.

Den Gemeinden sei es grundsätzlich erlaubt, im Rahmen ihrer Planungshoheit Regelungen über die Zulässigkeit von Werbeanlagen zu treffen oder zumindest deren Gestaltung zu steuern. Die Gemeinden könnten in Bebauungsplänen hierzu dem Grunde nach bauordnungsrechtliche (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 BayBO) oder bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO) treffen. Beide Möglichkeiten seien jedoch an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. So dürften bauordnungsrechtliche Festsetzungen über das Verbot von Werbeanlagen oder - wie in diesem Fall - die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen nur aus ortsgestalterischen Gründen bzw. zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern erlassen werden.

Beschluß

Auf Festsetzungen im Bebauungsplan wird hinsichtlich der Werbeanlagen verzichtet. In die Hinweise wird die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes zur Zulässigkeit von Werbeanlagen im Bereich von Bundes- und Staatsstraßen aufgenommen.

Aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht sei noch Folgendes zu beachten:

Ausgleichsfläche A1: Es seien ausschließlich dem Standort angepaßte, heimische Gehölze zu verwenden. Nicht heimische Gehölze seien auf der Ausgleichsfläche und auf allen öffentlichen Grünflächen nicht zulässig. Sie seien aus den jeweiligen Tabellen zu streichen.

Ausgleichsflächen Steinkauz: Die Flächen und Maßnahmen wurden mit dem Planer und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Maßnahmen A3 und A4 (S. 29 und 30 Begründung zum Grünordnungsplan, Anlage 1) können nicht wie geplant durchgeführt werden, da der verbuschte Obstbaumbestand zwischenzeitlich gerodet wurde. Eine Überarbeitung mit neuen, noch abzustimmenden Flächen und Maßnahmen sei daher erforderlich.

Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) handele, sei nicht nur die Anlage vor Rodung der Steinkauz-relevanten Strukturen im Baugebiet erforderlich, sondern die Funktionsfähigkeit müsse gegeben sein. D.h. mit Beginn der Rodung müßten die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig durchgeführt sein.

Ausgleichsfläche Ö1: Die Anerkennung als Ausgleichsfläche ist nur möglich, wenn jegliche Düngung ausgeschlossen wird. In der Begründung zum Bebauungsplan S.41 wurde zu der Stellungnahme Naturschutz der Verzicht auf mineralische Düngung vom Stadtrat abgelehnt. Damit sei eine Anerkennung als Ausgleichsfläche nicht möglich. Falls dennoch der Verzicht auf jegliche Düngung beschlossen werden sollte, könne die angesetzte ökologische Verzinsung (S.34 Begründung zum Grünordnungsplan, Anlage 1) nicht anerkannt werden. Nach Unterlagen des LRA wurde in einem Schreiben vom 28.02.2007 von Herrn Jenik an das Sg 42 des Landratsamtes bestätigt, dass hier eine ökologische Aufwertung durch Extensivierung grundsätzlich möglich erscheine. Die Einbuchung in das städtische Ökokonto ohne Festlegung der konkreten Maßnahmen und die Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde wurde nicht vorgenommen. Die Anerkennung der Ökokontofläche sei erst mit der Einbuchung in das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt abgeschlossen.

Entscheidend für die Verzinsung der Ausgleichsfläche seien nicht nur die fehlenden, formalen Voraussetzungen, sondern auch die fehlenden fachlichen Voraussetzungen. Bei dem Grünland handele es sich um artenarmes, von Gräsern dominiertes Grünland, welches nicht die Voraussetzungen für eine ökologische Aufwertung erfülle. Vorgesehen sei laut Begründung zum Grünordnungsplan (S.32) eine Nutzungsoptimierung durch Grubbern und Nachsaat mit artenreichem, standortangepaßtem, autochthonem Saatgut. Dies wäre in Verbindung mit dem Düngeverzicht eine anerkennungsfähige, ökologische Aufwertung.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes seien die Ausgleichsflächen von der Stadt Würth dem Ökoflächenkataster zu melden:

Beschluß

Der Empfehlung entsprechend werden nicht heimische Gehölze aus den Pflanzenlisten für öffentliche Grünflächen und für die Ausgleichsfläche A1 gestrichen. Für Baumpflanzungen im Straßenraum des Baugebietes werden vor dem Hintergrund des Klimawandels und der besonderen Standortbedingungen weiterhin auch die in der Legende aufgeführten nicht heimischen Arten zugelassen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind neue Ausgleichsflächen für den Steinkauz auszuwählen und das Planwerk entsprechend zu überarbeiten. Die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Rodung ist der Stadt bewusst.

Tatsächlich war 2013 der Verzicht auf mineralische Düngung auf der Ausgleichsfläche Ö1 vom Stadtrat noch abgelehnt worden. Die Planfassung vom 10.05.2016 stellt jedoch

die aktuelle Willenserklärung der Stadt dar und enthält als Ergebnis einer Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (am 01.02.2016) die o.g. Regelungen zu Optimierung und Unterhaltung als verbindliche Festsetzungen. Darauf aufbauend war zum gleichen Zeitpunkt auch die Anerkennung als Ökokontofläche mit Verzinsung abgesprochen worden.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Stadt die Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökokontokataster vornehmen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf einen redaktionellen Fehler im Textteil des Bebauungsplanentwurfs hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Würth sehe südlich des bisherigen Stadtrandes eine Erweiterung der Wohnbaufläche vor. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Geräuschkontingente führten dazu, dass die für WA-Gebiet maßgebenden Orientierungswerte in Teilbereichen überschritten werden.

Aufgrund der Nähe zur benachbarten Wohnbebauung seien für die Nachtzeit nur erheblich reduzierte Emissionskontingente festgelegt worden, die die Nutzungsmöglichkeiten zur Nachtzeit, auch im Industriegebiet, erheblich einschränkten. Richtung Norden seien die Kontingente weniger eingeschränkt. Auf den südlichen Flächen mit $L_{EK} \leq 40$ dB(A) sei laut Gutachten praktisch kein Nachtbetrieb möglich.

Beschluß

Die redaktionellen Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise zur Auswirkung der Geräuschkontingente werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Wohnbebauung werden die zu erwartenden Gewerbelärmimmissionen berücksichtigt und die Grenzen des WA-Gebietes entsprechend angepaßt. In den weiteren Bereichen ist ggf. eine Ausweisung von MI-Flächen möglich. Dies kann in der ohnehin notwendigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit untersucht werden.

Aus Gründen des Wasser- und Bodenschutzes seien erforderlich:

- eine Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 21.08.2002, Nr. 43-632-02, erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gesamtkanalisation der Stadt Würth a. Main bzgl. der geplanten Mischwassereinleitungen (Neuerrichtung eines RÜB 6; etwaige Änderungen am Mischwasserabfluß des RÜB 2);
- die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die geplante Einleitung von Oberflächenwasser über eine „Niederschlagswasserbehandlungsanlage“;
- bzgl. der geplanten Versickerung von Straßenwasser in Erdbecken: Prüfung durch den Planer, ob die Einleitung nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V.m. den „Technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ erlaubnisfrei erfolgen kann, sowie die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, falls dies nicht der Fall ist.

In fachlicher Hinsicht sei die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluß

Vom beauftragten Planer wird geprüft, ob die Abwasserbeseitigung gewährleistet ist und es ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Ebenso muss vom beauftragten Planer im Vorfeld geprüft werden, ob die Einleitung nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V.m. den Technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erlaubnisfrei erfolgen kann.

Die Planungen werden derzeit bereits mit dem WWA abgestimmt.

An gesundheitsamtlichen Belangen werden vorgebracht:

- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

- Alle baulich genutzten Grundstücke müssen über eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung verfügen. Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge und ausreichendem Druck ist sicherzustellen.
- Bei den unter 2.) aufgeführten Flächen gilt ebenso als selbstverständlich, dass der Anschluß an eine ordnungsgemäße geregelte Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.
- Aufgrund von Erfahrungen und Vorkommnissen in der Vergangenheit weisen wir darauf hin, dass vorzuhaltende große Wassermengen hygienischerseits im Bereich der Trinkwasserversorgung Probleme bereiten können. Im Allgemeinen gilt, dass Stagnationen im Trinkwasserversorgungssystem zu vermeiden sind. Die Andienung eines derart großen Areales mit einer Stichleitung welche anschließenden in einer Ringleitung mündet entspräche nicht den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein ständiger Wasseraustausch ist zu gewährleisten.

Beschluß

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung und Ausführung berücksichtigt.

Regierung von Unterfranken/Regionaler Planungsverband

Angesichts der Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Würth am Main vom 12.06.2013 bezüglich der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain und der ergänzten Passagen in der Begründung des Bebauungsplans „Weidenhecken“ sowie des Flächennutzungsplanes werden die diesbezüglichen Bedenken hinsichtlich des Bedarfs trotz gewisser Zweifel hinsichtlich der benötigten Größe zurückgestellt und die Planungsänderungen hingenommen.

Beschluß

entfällt

Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Das Straßenbauamt bittet darum, in den Bebauungsplan noch die freizuhaltenden Sichtfelder an den Knotenpunktästen einzutragen und die Legende wie folgt zu ergänzen:

„Innerhalb der Sichtfelder dürfen sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art (z.B. Einfriedung, Bewuchs, Aufschüttung, Stapel) eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten“.

Für die notwendige Vereinbarung zum Bau des Kreisverkehrsplatzes zwischen den Straßenbaulastträgern (Stadt Würth und Freistaat Bayern) die Detailplanung (u.a. Lageplan M = 1:250) erforderlich.

Das Straßenbauamt bittet, baldmöglichst die Pläne zur Überprüfung und Abstimmung vorzulegen.

Da in der Planfassung vom 10.06.2016 keine Festsetzungen zum Schallschutz mehr enthalten sind, bittet das Straßenbauamt, geeignete und ausreichende Festsetzungen zum Schallschutz gegenüber den Immissionen des Straßenverkehrs der überörtlichen Straßen noch in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschluß

Der Anregung zum Eintrag von Sichtfeldern wird gefolgt

Die Planunterlagen zum Kreisverkehrsplatz sind dem Bauamt kurzfristig vorzulegen.

Die Forderung des Nachweises des baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm für zu schützende Nutzungen (Büros u. ä.) ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8). Der entsprechende Abschnitt erhält eine aussagekräftigere Überschrift.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

In der aktuellen Planung wird der Brauchwasserbrunnen weder dargestellt noch in der Begründung eine Aussage getroffen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass bei einem Fortbestand die Anlage in den Bebauungsplan aufzunehmen ist und die Baugrenze entsprechend anzupassen sei oder ein fachgerechter Rückbau des Brunnens vorzu-

nehmen sei. Bei einer angestrebten Nutzung zur Brauchwasserversorgung sei eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung zu beantragen.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung wird eine Tektur des Kanalisationsentwurfes für notwendig erachtet. Für die Entlastung aus den Mischwasserbehandlungsanlagen und für die Versickerung / Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser seien wasserrechtliche Verfahren zu beantragen.

Beschluß

Der Brunnen wird zurückgebaut, weil eine Nachfrage nach Brauchwasser nicht absehbar ist und der vorsorgliche Ausbau eines eigenen Brauchwassernetzes wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Vom beauftragten Planer wird geprüft, ob die Abwasserbeseitigung gewährleistet ist und es ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Ebenso muss vom beauftragten Planer im Vorfeld geprüft werden, ob die Einleitung nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V.m. den Technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erlaubnisfrei erfolgen kann.

Bayernwerk AG

Das Bayernwerk bittet ebenfalls um einige redaktionelle Änderungen (z.B. genaue Firmenbezeichnung)

Beschluß

Der Anregung wird gefolgt

Amt für Landwirtschaft u. Ernährung

Im Gegensatz zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, in dem das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Einwände geäußert hatte, wird aus heutiger Sicht die Maßnahme als kritisch angesehen, da durch die Entstehung des Gewerbegebietes wertvolles Ackerland verlorengehe.

Es seien von der Maßnahme drei landwirtschaftliche Betriebe betroffen, die bis zu 33 % ihrer Ackerfläche verlieren.

Dies stelle für Herrn Arnheiter einen erheblichen Umsatzverlust dar. Dadurch sei der Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

Beschluß

Bei der Suche nach einer geeigneten Fläche für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet waren verschiedene Belange und Nutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen. Das Gebiet nördlich der St 3259 wurde von der Stadt aufgrund der guten Verkehrsanbindung, der Lage in Nachbarschaft zu einem bestehenden Gewerbegebiet und der nach naturschutzfachlichem Maßstab geringen Wertigkeit der Ackerflächen ausgewählt. Gleichwohl ist der Stadt die gute Ertragsfähigkeit insbesondere am mit Lößlehm überdeckten Oberhang – am Unterhang ist sie gering – bewusst. Ohne das Planungsziel grundsätzlich in Frage zu stellen, können die insoweit auch mit dieser Standortwahl verbundenen Nutzungskonflikte in der Abwägung leider nicht vollkommen aufgelöst werden.

Die Stadt ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verpachtung eigener Grundstücke) die Auswirkungen auf den Betrieb zu minimieren.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Amt weist darauf hin, dass Änderungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Größe der jeweiligen öffentlichen Flächen Veränderungen in der Wertermittlung der Bodenwerte nach sich ziehen können.

Beschluß

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Klingenberg

Es sei zu prüfen inwieweit die Gewerbebetriebe und insbesondere die Wohngebiete auf

der Gemarkung Trennfurt immissionsschutzrechtlich und in Hinblick auf die Festsetzungen nach der Störfallverordnung betroffen sind.

Durch die geplante zulässige Gebäudehöhe bis maximal 18 m über Gelände entsteht eine direkte Einwirkung für Licht, Luft und Raum auf die Wohnbebauung der Gemarkung Trennfurt. Zu beachten sei insbesondere die Topographie des Geländes. Hier ergebe sich im Quartier 6 in der Süd-Westlichen-Ausrichtung eine zulässige Gebäudehöhe von ca. $150 + 18 = 168$ ü.NN. Die zulässige Gebäudehöhe in den Quartieren 6 + 8 + 10 sei signifikant zu reduzieren.

Um die eigenen Einwohner zu schützen, werde zwingend darauf hingewiesen, dass in den Quartieren 6 + 8 + 10 kein Nachtbetrieb (22.00 bis 6.00) von Seiten der Stadt Klingenberg toleriert werden kann.

Deshalb stelle sich insbesondere die Frage der Konzeption des Bebauungsplanes gerade im südlichen Bereich Mindestgrößen der Baugrundstücke von 2.500m² festzulegen. Dies sei als Empfehlung an die Kollegen im Stadtrat zu verstehen, da gerade große Betriebe auf Schichtdienst angewiesen sind.

Zur Sicherstellung eines weitgehenden Hochwasserschutzes für die Bebauung zum Roßgraben hin, seien die Höhen von Lagerflächen und Gebäudeöffnungen jeweils 0,50 m über dem Niveau der Staatsstraße anzuordnen. In den Bebauungsplan sei eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen.

Das Gewässerbett des Roßgrabens sei über weite Strecken mit Betonschalen ausgelegt. Es sei anzustreben, das Gewässer in naher Zukunft wieder in einen naturnahen Zustand überzuführen. Damit für eine Renaturierung ausreichend Fläche zur Verfügung stehe, sei ein mindestens 10 m breiter Streifen für das Gewässer und die Gewässerentwicklung auszuweisen. Der Bebauungsplan sei dahingehend zu ergänzen.

Die Auswirkungen auf die Bestandsbebauung auf der Gemarkung Trennfurt seien wohl nicht untersucht worden. Dies sei nachzureichen. Ggf. erforderlicher Hochwasserschutz der Bestandsbebauung und Renaturierungsmaßnahmen des Roßgrabens seien vor Umsetzung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Beschluß

Die Einwendung hinsichtlich weiterer immissionsschutzrechtlicher Untersuchungen wird zurückgewiesen. Die entsprechenden Festsetzungen sind in enger Abstimmung mit dem LRA Miltenberg getroffen worden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Ortsteils Trennfurt ist nicht zu erwarten.

Die Einwendung hinsichtlich der Gebäudehöhen wird zurückgewiesen. Angesichts der Abstände zwischen der Bebauung im Stadtteil Trennfurt und im geplanten Industriegebiet von wenigstens 50 m sind Beeinträchtigungen der Wohnbebauung ausgeschlossen. Diese ist durch die vorhandenen Betrieb WIKA und Dekoramik in erheblich höherem Maße belastet.

Die Forderung zum Roßgraben wird zurückgewiesen. Die Situation des Roßgrabens wird durch den Bebauungsplanentwurf nicht verändert. Zudem ist fraglich, ob angesichts der Nähe der St 3259 Süd ausreichend Flächen zur Verfügung stehen würden. Etwaige Renaturierungsmaßnahmen sind nicht Teil der derzeitigen Bauleitplanung.

Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG fordert die Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes am weiteren Verfahren.

Daneben werden ausführliche Hinweise zur Duldungspflicht der bahnbedingten Emissionen, zum Verbot von Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs, zum Abstand von Bepflanzungen, zur Entwässerung der Bahneinrichtungen etc. vorgebracht.

Beschluß

Das Eisenbahnbundesamt wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. **Beschaffung eines Heck-Seitenmulchers für den Bauhof - Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe**

In seiner Sitzung vom 13.07.2016 hatte der Bau- und Umweltausschuß die Beschaffung eines Heck-Seitenmulchers für den Bauhof zum Preis von 10.293,50 € beschlossen. Obgleich hiermit auch die Reduzierung von Aufwendungen durch Fremdvergabe von Mäharbeiten verbunden ist, wird durch die Beschaffung der entsprechende Haushaltsansatz in gleicher Höhe überschritten.

Der Stadtrat beschloß, die erhebliche überplanmäßige Ausgabe gemäß Art. 66 Abs. 1 GO zu genehmigen.

In diesem Zusammenhang erklärte Bgm. Fath auf Anfrage von Stadtrat Scherf, daß die in den nächsten beiden Jahren ausscheidenden Bauhofmitarbeiter vollumfänglich ersetzt werden sollen. Zudem wird die Übergabe der Betriebsführung für das Wasserwerk Kapazitäten freisetzen.

5. **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule - Auftragsvergabe für die Erarbeitung eines Schul-Logos**

Nach Abschluss der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Wörth soll auch das bislang verwendete Schullogo überarbeitet werden, da es sich in seiner Gestaltung auf die nicht mehr vorhandene Gebäudehülle bezieht. Zugleich kam in Gesprächen im Rahmen der Generalsanierung der Vorschlag auf, die Fassade an der Landstraße durch das neue Schullogo aufzuwerten. Über die Schulleitung wurde Kontakt zu dem Künstler Otmar Alt (bzw. dessen Stiftung), der bereits mehrfach mit den Schülerinnen und Schülern in diversen Projekten gewirkt hat, hergestellt. Die Otmar-Alt-Stiftung unterbreitete auf Grund der äußerst positiven Zusammenarbeit das Angebot, ein Logo für 7.500 Euro zu entwickeln und zur Verwendung freizugeben. In Workshops mit den Kindern sollen Ideen entwickelt werden, um sich zukünftig mit dem neuen Schullogo identifizieren zu können. Die gemeinsame Erarbeitung ist auch Voraussetzung für eine Förderung in Höhe von 2.500 Euro durch das Landratsamt Miltenberg, welche nach Aussage von Schulleiter Herrn Krenz im Gespräch mit der Kulturreferentin Frau Fleischmann in Aussicht gestellt wurde. Der Druck und die Anbringung des Logos am Schulgebäude in einer Größe von etwa 2,5*3,0 m lösen weitere Kosten von etwa 2.000 € aus.

Die Stadträte Laumeister und Salvenmoser nannten die Gewährung des Zuschusses als Grundlage einer Zustimmung für das Vorhaben. Stadtrat Feyh wies darauf hin, daß möglicherweise eine Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Stadtrat Siebentritt bezweifelte den Sinn eines Schullogos grundsätzlich.

Der Stadtrat beschloß mit 13:2 Stimmen, den Auftrag für das Logo an die Otmar-Alt-Stiftung zu vergeben, sofern der angesprochene Zuschuß des Kunstnetzes in Höhe von 2.500 € sichergestellt ist.

6. **Feuerwehrwesen**

6.1 **Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Einführung einer Mißbrauchsgebühr**

Die städtische Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS-Fw) regelt die finanzielle Abgeltung von Einsatzkosten durch Dritte u.a. auch bei mißbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGS-Fw). Nach der derzeit geltenden Regelung können nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden. Die Verwaltung schlägt vor, für derartige Fälle einen Mindestsatz in Höhe von 400 € festzulegen, wie dies auch in der Stadt Aschaffenburg geregelt ist. Damit soll ein gewisser Abschreckungseffekt erreicht werden, nachdem sich in der jüngeren Vergangenheit Fehlalarme aus bestimmten Objekten gehäuft haben.

Stadtrat Dotzel regte an, den Mindestsatz auf 500 € festzusetzen, um den in der Regel notwendigen Einsatzkosten gerecht zu werden.

Der Stadtrat beschloß, in die Anlage zur AGS-Fw folgende neuen Abschnitte aufzunehmen:

„4. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 500 € berechnet.

5. Mißbräuchliche Alarmierung

Bei einer mißbräuchlichen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.“

6.2 Freigabe aller Einsatzfahrzeuge für sog. Kontingenteinsätze und -übungen

Zur Länder- und staatenübergreifende Katastrophenhilfe, sowie zur überregionalen Katastrophenhilfe innerhalb des Freistaates Bayerns wurden jeweils sogenannte Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente mit Fahrzeugen und Personalausstattung aus verschiedenen Wehren aufgestellt. Zur Überlassung der Fahrzeuge sind jeweils Beschlüsse der Kommunen als Träger der Öffentlichen Einrichtung Feuerwehr erforderlich.

Der Stadtrat beschloß, der bedarfsweisen Überlassung aller Einsatzfahrzeuge an die Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente zuzustimmen. Durch entsprechende Einsatzplanung ist sicherzustellen, daß der örtliche Brandschutz auch im Falle von Kontingentübungen und Einsätzen gewährleistet bleibt.

7. 725-Jahr-Feier - Stand der finanziellen Abwicklung und Anerkennung von Mehrausgaben

Bis auf die finale Veranstaltung im Jubiläumsjahr, den Weihnachtsmarkt, sind alle geplanten Veranstaltungen inzwischen abgewickelt. Der Kirchweihmarkt steht vor der Türe. Bislang waren alle Veranstaltungen des Jubiläums ein voller Erfolg. Das „Wir-Gefühl“ wurde gestärkt und Wörth verschaffte sich ein sehr positives Image als Stadt mit Kultur.

Die Stadtkämmerei hat unterm 15.09.2016 einen Zwischenstand zu den bereits angefallenen und zu den noch anfallenden Kosten und deren Finanzierung sowie einen Abgleich mit den Planzahlen erstellt. Daraus ergibt sich folgender Zwischenfinanzierungsstand:

Planabweichung (Mehrbedarf Eigenmittel), Stand 15.09.2016						
		lt. Sachbuch	weiterer Bedarf	Gesamtbedarf	lt. Hh-Plan	Planabweichung
*	Ausgaben	115.556,05 €	31.740,00 €	147.296,05 €	91.000,00 €	56.296,05 €
-/-	Einnahmen	28.432,45 €	4.450,00 €	32.882,45 €	37.500,00 €	-4.617,55 €
=	Eigenmittel (+)	87.123,60 €	27.290,00 €	114.413,60 €	53.500,00 €	60.913,60 €

Stand 15.09.2016 sind die eingeplanten Eigenmittel um 33.623,60 € überschritten. Hinzu kommen noch die weiteren Eigenmittelbedarfe z.B. für die offenen Posten, die Kirchweih und den Weihnachtsmarkt i.H.v. ca. 27.290,00 €. Der insgesamt erforderliche Eigenmittelbedarf steigt somit um insgesamt 60.913,60 € auf 114.413,60 € an.

In der Vorbereitung wurde sorgfältig und gewissenhaft recherchiert (Kostenaufstellungen ähnlicher Veranstaltungen, Erfahrungswerte, Angebotseinholungen), dennoch sind die Mittel vor der finalen Veranstaltung nunmehr erschöpft. Die zusätzlichen Eigenmittelbedarfe lassen sich wie folgt begründen:

- Die Dokumentation der Veranstaltungen gestaltet sich aufwendiger als ursprünglich geplant.
- Im Bereich des Altstadtfestes
 - o Refinanzierung Mittelaltermarkt geringer als berechnet
 - o Lasershow aufwendiger, da technisch nicht anders umsetzbar (ursprünglich am Wörther Ufer vorgesehen)
 - o gestiegene Anforderungen aus Sicherheitskonzept
 - o Absagen ehrenamtlicher Kräfte, dadurch Beauftragung von Firmen
 - o Umfang des historischen Festzuges gestiegen
- Anschaffung von Material
(wird weiterhin noch benötigt, daher Anschaffung sinnvoller als Miete)
 - o Bauzaunabsperungen Bahnhofsbereich

- Kabelbrücken, Verteiler, Schmutzwasserpumpen, Wasserleitungen, Werkzeug, etc.
- Risikofreistellung der beteiligten Vereine
- Diverse Kleinbeträge, die sich summieren
- Aufrechnung aller Kosten im Jubiläumsjahr bei allen Veranstaltungen

Stadtrat Feyh stellte fest, daß die Festveranstaltungen insgesamt zu einem positiven Image für die Stadt beigetragen haben. Er kritisierte, daß der Stadtrat zu spät über die Kostensteigerungen informiert worden sei. Dies hätte bis spätestens Mai/Juni erfolgen müssen. Zu einigen Ausgabenfeldern (Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten, Dienstleistungen Dritter und Gagen) sah er weiteren Informationsbedarf.

Stadtrat Salvenmoser forderte, die Verrechnungslöhne des Bauhofs ebenfalls darzustellen. Auch er bemängelte die unterbliebene Beteiligung des Stadtrat, für den im nachhinein keine Handlungsoptionen bestünden.

Stadtrat Laumeister wies darauf hin, daß der zeitliche Kontext der Berichterstattung über die Haushaltslage der Stadt und die nunmehr bekanntgewordenen Mehrkosten Stadtrat und Bevölkerung sensibilisiert hätten. Er regte an, die Planung des Weihnachtsmarktes nochmals zu überprüfen, da nur hierfür noch Veränderungsspielräume bestünden.

In Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt wurden auch Aspekte der Pressearbeit und der Pressedarstellung im Umfeld der Haushaltsberatungen erörtert.

Die Finanzentwicklung des Jubiläumsjahres soll in der Sitzung am 28.09. nochmals dargelegt werden, sofern es die Vorbereitungszeit erlaubt. Eine nochmalige Vorstellung und Abstimmung soll in der Sitzung am 19.10. erfolgen.

8. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Für die vorgesehene Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie wurde der Zuwendungsbescheid erteilt. Die nötige Ausschreibung soll vorbereitet werden.
- Die Stadtwerke Klingenberg haben ihr Interesse an der Übernahme der Betriebsführung für das Wasserwerk bekundet. Anfang Oktober soll hierzu ein Gespräch stattfinden.
- Am 26.09. um 10.30 Uhr wird der Spatenstich für die Baumaßnahme Gartenquartier stattfinden.

Wörth a. Main, den 12.10.2016

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer